

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

## 1. Allgemeines

1.1 Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen sind Gegenstand dieses zwischen uns als dem Besteller und dem Lieferer abgeschlossenen Vertrages; sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer. Verkaufsbedingungen sowie sonstige abweichende Bedingungen des Lieferers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie bei Annahme der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.2 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 ACBG.

## 2. Beratungskosten und Angebote

2.1 Angebote, Besuche, Beratung und die Ausarbeitung von Plänen sind für uns kostenlos.

2.2 Der Lieferer hat sich im Angebot bei der Bezeichnung von Mengen und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

## 3. Bestellungen

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Schreib-, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten in Bestellungen oder sonstigen Erklärungen können jederzeit auch nach dem Geschäftsabschluss von uns berichtigt werden, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Ein wirksamer Vertrag aufgrund unserer Bestellungen kommt nur zustande, wenn unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt als Vertragsinhalt anerkannt werden. Unsere Einkaufsbedingungen werden auch durch Annahme der Bestellung oder durch Auslieferung der bestellten Ware als Vertragsinhalt anerkannt.

## 4. Auftragsbestätigung

Alle durch uns erteilten Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Wenn nicht innerhalb von 14 Tagen die Annahme erfolgt, sind wir an unser Kaufangebot nicht mehr gebunden, und der Lieferer kann aus der Rücknahme des Angebotes keine Ansprüche gegen uns geltend machen. In dieser Bestätigung gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung vorgenommene Änderungen und Ergänzungen gelten als nicht erfolgt, soweit sie von uns nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

## 5. Liefer- und Leistungstermine

Die mit uns vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Durch deren Nichteinhaltung kommt der Lieferer ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt,

a) Nachlieferung oder Nachleistung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zu verlangen, oder

b) statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder

c) vom Vertrag zurückzutreten.

d) Im Falle b) oder c) sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 30 % des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern; in diesem Falle ist der Nachweis des Schadens nicht erforderlich. Dem Lieferer wird ausdrücklich der Nachweis nicht abgeschnitten, der Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger.

Erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Lieferer unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Weitergehende, gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus § 376 HGB, Fixhandelskauf, bleiben unberührt.

Die vorstehend unter a) bis d) genannten Rechte stehen uns auch dann zu, wenn durch mangelhafte Verpackung die Ware auf dem Transport beschädigt oder unbrauchbar wird, und wir dadurch nicht termingemäß in ihren Besitz gelangen. Die Gefahr für die Sendung trägt bis zur Anlieferung in unserem Werk bzw. bis zur von uns benannten Empfangsstelle der Lieferer. Teillieferungen dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung vorgenommen werden.

Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können, wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt mindestens um die Dauer der Behinderung.

## 6. Preise, Verpackung, Versand

Die Waren sind zu den bestätigten Preisen frei Haus

zu liefern, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

6.1 Preise: Die Preise gelten als Festpreise und verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer.

6.2 Verpackung: Soweit die Verpackung nicht im Preis mitgehalten ist, hat der Lieferer die uns günstigste Verpackungsart zu wählen. Wir behalten uns vor, zu hoch berechnete Verpackungskosten an der Rechnung zu kürzen. Es liegt in unserem Ermessen, Verpackungsmaterial an den Lieferer auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden und anteilige Verpackungskosten an der Rechnung zu kürzen. Das gilt auch für sogenannte Einwegverpackung.

Bei Nichteinhaltung etwaiger Verpackungsvorschriften (siehe unter anderem Verpackungsverordnung), z.B. die Nichtverwendung von Paletten oder nicht wiederverwertbarer Verpackungen, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten an der Rechnung zu kürzen.

6.3 Versand: Soweit die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart ist, hat der Lieferer die für uns günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg zu wählen. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, evtl. Mehrfracht an der Rechnung zu kürzen. Sofort beim Versand ist uns eine Versandanzeige zuzusenden. Alle Lieferungen werden in Bezug auf Menge, Gewicht und Beschaffenheit nur nach unseren Feststellungen anerkannt. Bei Fehlen der Versandpapiere lagert die Sendung bis zum Eingang der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferers.

In allen Versandpapieren ist unbedingt unsere Bestellnummer anzugeben. Verzögerungen durch die unterlassene Angabe von Bestelldaten und die Ausstellung der erforderlichen Frachtbegleitpapiere gehen zu Lasten des Lieferers. Frachtvorlagen usw. bei Streckenlieferungen sind uns durch Frachtbriefdoppel nachzuweisen.

## 7. Rechnung

7.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle zu übersenden. Sie dürfen der Ware nicht beigegeben werden. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit unseren Bestellungen in der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelldatum und Empfänger enthalten. Sollten die vollständigen Zeichen und Daten nicht in der Rechnung enthalten sein, gehen die daraus resultierenden Verzögerungen nicht zu unseren Lasten. Ist bei Erteilung des Auftrages ein Stückpreis vereinbart, so gilt dieser Stückpreis auch bei Teillieferung, soweit wir uns mit solcher einverstanden erklären.

7.2 Auf einer Rechnung sind nur solche Lieferungen und Leistungen zu berechnen, die einem einheitlichen Mehrwertsteuersatz unterliegen. Sind gleichzeitig Lieferungen und Leistungen zu einem hiervon abweichenden Mehrwertsteuersatz zu berechnen, so ist hierüber eine gesonderte Rechnung auszustellen.

## 8. Mängelrüge und Gewährleistung

8.1 Unsere Vorschriften über technische, chemische und physikalische Beschaffenheit, Abmessung, Güte und Ausführungsform, die dem Lieferer bekannt sind, sind genau einzuhalten.

8.1.1 Der gesamte Lieferumfang muss dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den einschlägigen Verordnungen entsprechen.

Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen die entsprechenden nationalen Normenspezifikationen, z.B. UVVén, VDE-Bestimmungen usw. eingehalten werden.

8.2 Der Lieferer leistet unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche Gewähr für die dem neuesten Stand der Technik entsprechende Konstruktion, Verwendung des bestgeeigneten Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, einwandfreie Montage, Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad, Einhaltung der vereinbarten bzw. zulässigen Grenzqualitätswerte in der Weise, dass er alle Schäden, welche auf Mängel dieser Eigenschaften zurückzuführen sind, sofort auf seine Kosten frei Verwendungsstelle beseitigt.

8.3 Es steht uns frei, die bestellten Waren durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferers abnehmen zu lassen. Diese Abnahme entbindet jedoch den Lieferer nicht von seiner Gewährleistung.

8.4 Bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft beginnt unsere Untersuchungs- und Rügepflicht gem. §§ 377 HGB mit dem Eingang der Waren beim Empfangswerk, auch wenn sie schon vorher in unseren Besitz oder in unser Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben worden sind. Von diesem Zeitpunkt ab können wir Mängel innerhalb von 4 Wochen rügen. Erst nach Beendigung der Mängelrügefrist beginnen die Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen und die Verjährungsfristen zu laufen. Bei Massengütern oder original verpackten Gütern, die an unsere Abnehmer weitergegeben werden, gilt als verein-

bart, dass die Eingangsprüfung auf den Zeitpunkt des Verbrauchs oder der Weitergabe verlegt wird.

Der Lieferer verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

8.5 In dringenden Fällen und bei Verzug des Lieferers sind wir ohne Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen in einer uns geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Alle für die Auswechslung von Ersatzteilen aufzuwendenden Posten hat der Lieferer zu tragen.

8.6 Für Waren, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an uns einzusenden mit der Mitteilung, für welche Bestellung sie bestimmt sind; in Unterlassungsfällen haftet der Lieferer auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.

## 9. Zahlung

9.1 Die Zahlung erfolgt unter stillschweigendem Vorbehalt aller Rechte wegen etwa verborgener Mängel, die erst bei Bearbeitung oder Ingebrauchnahme der Ware erkennbar werden und hat auf die Gewährleistung und das Rückrecht keinen Einfluss.

9.2 Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung und deren Gutbefund.

9.3 Rechnungen werden von uns, sofern nichts anderes vereinbart ist, am 25. des der Rechnung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto, jeweils gerechnet ab dem in Ziff. 9.1/2 genannten Zeitpunkt beglichen. Wir sind nach unserer Wahl auch zur Zahlung durch Scheck oder Dreimonatsakzept unter Abzug der obigen Skontosätze berechtigt. Diskontospesen zu marktgerechten Sätzen gehen zu unseren Lasten.

9.4 Teilzahlungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet.

9.5 Verzugszinsen kann der Lieferer von uns nur bei ausdrücklicher Vereinbarung fordern und nur in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank.

9.6 Gegenüber geleisteten Zahlungen, die der Lieferer zurückzugewähren hat, steht ihm eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn er eine unbeschränkte und rechtskräftige Forderung gegen uns hat.

## 10. Haftung

Der Lieferer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge fehlerhafter Lieferung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Wird der Besteller wegen derartiger Schäden von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Lieferer gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Der Lieferer hat auch diejenigen Schäden und Aufwendungen gem. §§ 683, 679 BGB zu ersetzen, die sich z.B. aus einer von uns eingeleiteten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang dieser Aktion werden wir den Lieferer unterrichten. Der Lieferer stellt uns im Fall eines Produktschadens von ggfs. auftretenden Ansprüchen Dritter frei. Auf Anforderung weist uns der Lieferer eine entsprechende Versicherung nach.

## 11. Muster, Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen etc.

Muster, Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt worden sind, stehen in unserem Eigentum und sind nach Erledigung des Auftrages oder bei Nichtbestellung mit allen Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüssen und Formen sofort unaufgefordert an uns zurückzugeben. Ihre Weitergabe an Dritte oder anderweitige Verwertung bedarf unserer schriftlichen Genehmigung. Der Lieferer ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung zur Kenntnis gelangten Betriebserfahrungen Stillschweigen zu bewahren.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Enthält die Auftragsbestätigung oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte, so sind sie auch ohne unseren Widerspruch unwirksam. Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferer gilt als Zusicherung, dass die zu liefernde Ware sein Eigentum ist. Materialien oder sonstige Unterlagen und Informationen, die wir für Aufträge des Lieferers bestellen, bleiben in jedem Fall unser Eigentum und sind als solches zu kennzeichnen.

## 13. Patentverletzung/Schutzrechte

Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass

durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Andernfalls stehen uns alle Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sowie das Recht zu, auf Kosten des Lieferers die Zustimmung des Dritten zu erlangen.

## 14. Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

## 15. Geheimhaltung

Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und sich daraus ergebende Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.

## 16. Konkurs

Durch schriftliche Benachrichtigung können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder veröffentlicht wird, oder der Lieferer die Zahlungen einstellt oder sein Unternehmen freiwillig oder zwangsweise liquidiert, ohne dass wir dabei in irgendeiner Art schadenersatzpflichtig gemacht werden können. Das genannte Recht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Gewährleistungspflicht des Lieferers besteht, oder das Unternehmen des Lieferers auf Dritte übergeht.

## 17. Schutzvorschriften/Qualität

17.1 Der Lieferer haftet dafür, dass die Waren den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz-, Unfallverhaltens- und Umweltschutzvorschriften entsprechen, welche vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder von anderen Organisationen (wie Berufsgenossenschaften, Fachverbände VDI) empfohlen sind.

17.2 Hat der Lieferer in Zusammenhang mit der Bestellung in unseren Betrieben (Niederlassung) Arbeiten auszuführen, so ist er allein dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der Behörden, Polizei und der Berufsgenossenschaften eingehalten werden.

## 18. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns wird ausgeschlossen (§ 399 BGB).

## 19. AEOF-Zertifizierung

Schneider Weisse ist als AEOF zertifiziert, Nr. DE AEOF 101786. Wir legen größten Wert auf Sicherheit der Lieferkette. Der Geschäftspartner erklärt, dass

- Waren, die im Auftrag zur Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
  - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
  - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Verladung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
  - das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
- Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

## 19. Erfüllungsort, Gefahrtragung und Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist nach unserer Wahl entweder die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle oder unser Firmensitz.

19.2 Der Lieferer trägt die Gefahr bis zum Erfüllungsort bzw. bis zur von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle und der dort vereinbarten Abnahme.

19.3 Soweit der Lieferer Vollkaufmann ist, ist unser jeweiliger Firmensitz Gerichtsstand.

## 20. Anzuwendendes Recht

Anzuwendendes Recht für die vertraglichen Beziehungen ist ausschließlich das Recht nach dem Handelsgesetzbuch HGB und bürgerlichen Gesetzbuch BGB unter Ausschluss der einheimlichen Kaufgesetze. Die deutsche Textfassung ist maßgebend.

Schneider Weisse G. Schneider & Sohn GmbH  
München/Kelheim

Sitz München, Amtsgericht-Registergericht-München,  
HRB 128 889

Stand: 21.01.2016